

**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Übungsplatz Gubel
Gemeinde	Menzingen
Standort	Übungsplatz Gubel, Koordinaten 2 686 838 / 1 223 731
Grundstück Nr.	642
AFW 55899	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf dem Grundstück Nr. 642, Gemeinde Menzingen, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Übungsplatz Gubel» (Massstab 1:1'700, vom 8. März 2024) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Menzingen im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 15. April 2024 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Übungsplatz Gubel», Massstab 1:1'700, vom 8. März 2024

Versand: 15. April 2024

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Plan «2015 Waldfestlegung Gubel, Menzingen», Massstab 1:2'000, vom 31. Juli 2015;
 - Aktennotiz zur Begehung «ökologische Aufwertung Übungsplatz Gubel, Bereich Wald» vom 9. September 2015;
 - Luftbildaufnahme aus dem Jahr 1994 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Übungsplatz Gubel», Massstab 1:1'700, vom 8. März 2024.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) auf dem Übungsplatz Gubel von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Die Waldabgrenzungen auf dem Übungsplatz Gubel wurden vom AFW bereits im Jahr 2015 unter Beizug der Eigentümerschaft vor Ort festgelegt. Im Rahmen des vorliegenden Waldfeststellungsverfahrens hat das AFW anhand der oben aufgeführten Grundlagen die damals festgelegten Waldgrenzen überprüft und an diesen teilweise kleinräumige Anpassungen vorgenommen. Im Plan «Waldfeststellung Übungsplatz Gubel» vom 8. März 2024 wurden die damals festgelegten Waldgrenzen («Wald gemäss amtl. Vermessung bisher») sowie die angepassten, zu verfügenden statischen Waldgrenzen festgehalten.
4. Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurde allen betroffenen Eigentümerschaften (inkl. jenen mit Eigentum innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 12 Metern, vgl. § 12 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]) der genannte Plan vom 8. März 2024 zugestellt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 5. April 2024 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW keine Einwendungen gegen die zu verfügenden statischen Waldgrenzen gemäss Plan vom 8. März 2024 ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall hat zwar keine betroffene Waldeigentümerschaft um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Übungsplatz Gubel» (Massstab 1:1'700, vom 8. März 2024) bezeichnet die auf dem Grundstück Nr. 642 festgelegten Waldgrenzen. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, welche im Plan ausdrücklich bezeichnet sind (rot gestrichelte Linien).
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Übungsplatz Gubel

GS Nr. 642,
Gemeinde Menzingen

603

1105

1106

600

1739

703

1103

642

644

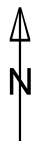
641

1304

646

643

- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Wald gemäss amtl. Vermessung bisher
- Grundstücksgrenze

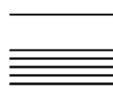


1:1'700

0 5 10 m



08.03.2024



Kanton Zug

G-55899

Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

Planformat: A3